



## Stundung der Luftverkehrsteuer

Laut Mitteilung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 19. März 2020 **kann die Luftverkehrsteuer zinslos bis zum Ende des Jahres 2020 (31. Dezember 2020) gestundet werden**, um die erheblichen Auswirkungen des Corona-Virus auf die Luftverkehrsbranche zu berücksichtigen. Die Zollverwaltungen wurden angewiesen bei entsprechenden Anträgen auf zinslose Stundung der Luftverkehrsteuer den betroffenen Unternehmen angemessen entgegenzukommen.

Crowe Frankfurt ist mit diesem **speziellen Antragsverfahren** für Stundungen der Luftverkehrsteuer vertraut. Wir würden uns daher freuen, Sie in dieser Hinsicht zu unterstützen. Bitte kommen Sie auf uns zu, wenn Sie Unterstützung bei der Beantragung einer Stundung der Luftverkehrsteuer beim zuständigen Hauptzollamt benötigen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

### Ihr Ansprechpartner



Vitali Ziegler  
+49 69 97886 821  
vitali.ziegler@crowe-ffm.de

Herausgeber  
Crowe Frankfurt  
INTERTAX TREUHAND GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft  
An der Dammheide 10  
60486 Frankfurt am Main  
Tel. +49 69 978 866  
www.crowe-ffm.de

Haftungsausschluss  
Dieses Informationsschreiben ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es trotz sorgfältiger Bearbeitung notwendig, jegliche Haftung für den Inhalt auszuschließen.